

33

Responson Erzherzogen Leopoldi auff die Copiam Instrumenti provocationis & oblationis, vnd anderer darinnen von Herrn Ernst Marggraffen zu Brandenburg/et. vnd Herrn Wolfgang Wil- helm Pfalzgraffen bey Rhein/et. angezogenen Beylagen/ In puncto præ- tense possessionis, der Fürstenthumb Gülich/Eleve/Berg/vnd anderer darzu gehörigen Graff: vnd Herrschafften.

Ach dem vnterm Namen der Hochgeborenen beyden sezo zis
Düsseloorf antwesenden Fürsten/Marggraffen Ernst zu Branden-
burg/ vnd Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg ein offent
getrucktes Schreiben an unterschiedliche Potentaten/ Chur: Fürsten/ vnd
Stände des Reichs spargirt vnd aufgebreitet worden/ darinn dieselbe ihre bis-
hero der Röm. Kay. Mayt. unterschiedlich in Gülichschen sachen erkantens
verkündeten/ vnd angeschlag: nen mandatis inhibitorijs, vnd anderen Verord-
nungen & diametro zu wider/ bey eygenthätlicher gewassamer Einnahm vnd in-
vasion obberürter Landen/ vnd darinn gelegner Schlösser vnd Städte/ zu nicht
geringen despect vnd veracht Ihrer Mayt. Auch hochschädlichem Verfang
anderer Interessenten/ mit unverantwortlichem ungehorsam vorgenommen/
hochbeschwerliche vnd zumahl verbottene Newerung/ attentata, vnd ärgerliche
betrangnissen der Nähe/ Ritter/ vnd Stände vnterm schein/ eines zwischen
ihnen beyden absonderlich zu Dortmund aufgerichter/ den Anderen nachtheil-
liger/ aber in sich selbs nichtiger Vergleichnus/ vnd darauf de facto angema-
sten besit/ vermeintlich zu defendirn vnd zu iustificiren, Auch ihrer Principalen
Recht vnd gerechtsam in Petitorio zu behaupten: Hingegen aber angeregte
Kay. Mandata/ vnd heissamer verordnungen/ auch Commissiones, vngan-
schen dieselbe in gemeinen Rechten/ vnd Reichs Constitutionen wogegründet/
vnd eingig vnd allein zur conservation, Ruhe/ vnd gemeynen Fridens/ so wol
auch jedwederen/ Interessenten Besügnis/ vnd Abwendung vor Augen stes-
hender gefährlicher Zerrützung/ vnd Verderben der Landen gemeint worden/
vnd was zu derselben execution durch Ihre Kay. May. vnd derselben verord-
nete Commissarien unvmbähnlich auf befelh verrichtet werden sollen/ vnd
verrichtet worden/ zu impugnirn, vor eine vnerdiente Zündigung/ Bekleis-
terung ihrer Principalen ausszudeuten/ vnd als vngewöhnlich/ sonderlich aber
im Reich Teutscher Nation/ ben Chur: vnd Fürstlichen Häusern vngebräch-
lich/ denselben vnd ihrer Posteriter in vielweg sehr beschwerlich/ vnd præindis-
cirtlich/ ja den gemeinen Rechten vnd Reichs Constitutionen zu wider lauffsent/

Vnd also sub & obreptionis, ja auch wol Iustitiam zu beschuldigen/ vnd daher einzuführen unterstanden/ das ihr E. E. solcher Mandaten vnd verordnungen vngedacht/ in ihrer vorgenommener Thathandlung zuverharren/ die berürtte possession anzugreissen/ an sich zu behalten/ vnd darbey bis zu anderer ordentlicher Erkantnuß gegen menniglich zu handhaben/ sonst denselben zu pariren nicht verpflicht/ sonder dagegen sich zu verwahren/ auch andere Potentaten Chur: vnd Fürsten ihuen hülff vnd beystand zuleisten/ befugt sein sollen: Keiner anderen meinung/ dann dadurch die gemeine schlechte Underehanen vnd Ständ aus vnwissenheit/ der wahren beschaffenheit zuverzruhigen/ jrr zu machen/ von Ihrer May. gehorsam abzuwenden/ vnd sich anzuhangen: Auch frembde Potentaten/ so den Chur: vnd Fürsten auf mangel Berichts gegen Ihre May. auff zuwiglen/ vnd ihrer E. E. in ihren wider Rechlichen beginnen/ vnd vngehorsam bezubringen/ vnd zur vngebür die hand zubieten zubewegen.

Wiewol man nun mit obbesagten beyden Fürsten über Ihrer E. E. oder derselben Principalen habende oder Prætendirete anmassungen/ vnd befugnuß in der Haupsachen zu controvertirn, dieselbe zubestreiten/ oder zu iustificira nicht befiehet/ weniger gemeiner/ sondern solches den andern Interessenten aufzuführen/ vñ zu der Röm. May. als höchsten Oberhaups/ Echenherms/ vnd dieser sachen/ vermög der Reichs Ordnung/ vnd darinn vorbehaltener reservacion, einzigen vnd alleinigen Richters/ da dieselbe allbereit in Recht eingefürt Entscheidung vnbegreiflich gehorsamlich heimgestellt sein lassen wollen.

Weil gleichwol besagte Schrifft zu verkleinerung der Röm. Räys. May. Respects vnd Authoritet/ auch bis noch zu wolherbrachter Reputation, so wol auch der Commissarien lassion, sonst aber zu ärgerlicher consequenz gerichtet ist/ dadurch dieselbe vielleicht durch darinn verleibte/ ungleiche Etibildungen leichtsam in unverschuldten verdacht vnd nachred vorgenommener Barblichkeit gesetz/ Auch andere Potentaten Chur: vnd Fürsten zu einiger vngesfürt wider dieselbe angereizet werden möchten.

Also ist solchem vorzukommen vor eine Notturff erachtet/ der Röm. Räys. May. in berürtter sachen erkenter Mandaten/ vnd Verordnungen/ auch Commissionen, vnd was darauff zu continuacion derselben ferner erfolgt/ iustitiam mit einer gegen vnd defension schrift kürzlich aufzuführen/ vnd zu demonstrieren, vnd also zu gleich besagter Schrifft vng rund vorzuzeigen.

Vnd anfänglich zwar wird in keinen zweifel gestellt/ man werde vorlesnslidig handlungen/ sonder auch obberürtter beyder Fürsten vor diesem in truck aufgezeigt.

Aufgesprengen Deduktionen ihrer anmassung/ so wol gleichfalls dieser schrifft/ vnd dabey ihrer selbs öffentlichen bekantnuß genugsam berichtet seyn/ das viel
underschiedliche mehr Chur: vnd Fürsten/ dann beyde anwesende Principalen/ auch andere Hohen stands Personen/ in vnd außerhalb dem Reich gesessen/ deren theils auch gleichen titulum universalem, theils auch parem gradum, andere aber prærogativam sexus masculini, vnd dergleichen vorwenden / u. mehrberürtes lebt verstorbenen Herzogen Johans Wilhelm/ Christmilen an-
gedenkens/ hinderlassenen Fürstenhumben vnd Landen/ allerhand An vnd
Zuspruch der Succession/ vnd anderer ursachen halben zuhaben/ so wol bei
hochermeltes Herzogen Lebzeiten/ als nach dessen Tode sich angemasset/ Ja wol
mit bewehrter hand/ wie der Herzog von Ulvers vnd andere/ durch zudringen
nicht allein verlauten lassen/ sondern gleich mit Heerstraffe in bereitschafft vnd
Anzug/ vnd also præsens armorum & scandali periculum vorhanden gewesen/
Inmassen gleichfalls/ so wol beyder Fürsten Principalen/ als deren Geschwistern
in gleichem gradu ihre prætensiones, in vngleichem Verstande gezogen/
vnd einer dem andern mit einem Vorlauff/ vnd prevention dieser Landen pos-
sition vorzukommen/ vnd deren Commodum, dergestalt den andern zu hoch-
schädlichem Verheng an sich zu bringen vnderwinden/ theils auch zu demend
auffzutragenden Fall præparatoria gemacht/ conſiderationes, vnd Bündnus
gesucht/ vnd auffgerichtet haben/ daher diesen Landen anderſt nichts/ dann
Ruhe/ gefährliche weit ausschendende gerüchtlichkeit/ euerſt verderben/ vnd
endlicher vndergang der Unterthanen zugewarren gewesen/ Ja wol allen Be-
nachbarten vnd dem ganzen Reich/ ein grosses Unheit über den hals gezogen
werden können. Derowegen beyde lebt verstorbene öbliche Fürsten/ Herzog
Wilhelm vnd Johann Wilhelm/ Vatter vnd Sohn solchem zeitlich vorzuba-
wen/ zu Wolfart der Landen/ die Röm. Ray. May. als das ungeweiffelt höch-
stes Oberhaupt vnd Echenherm/ aller vnderhenigst ersucht vnd gebeten/ das
dieselbe wegen sein Herzogs Wilhelmen des Vatters hohen Alters vnd Un-
vermöglichkeit/ vnd des Sohns zugefallener Blödigkeit/ sich dessen Person
vnd Landen allernädigst annehmen/ vnd dieselbe sampt darinn gefessenen
Unterthanen in schuz vnd schirm anbefohlen seyn lassen/ durch deren Regie-
rung vnd administration anordnen vnd bestellen wollen.

Darauff dann Allerhöchstgedachte Ihrer May. auf Väterlicher Sorg-
fältigkeit/ vnd tragenden hohen Ray. Ampis/ auch auffligenen Pflicht/ damit
dieselbe dem Hen. Reich verwant/ je vnd allweg/ mit sonderbarer Sorgfältig-
keit sich dieselbe angelegen seyn lassen/ vnd dahin getrachtet/ wie diese des

Heiligen Reichs Fürstenthumb vnd Land / welche durch das benachbartes langwirtiges Kriegswesen ohne das fast erschöpft / vnd hoch verderbt / sampt darzu gesessener Underthanen vnd Ständen / bevorab auf jeso erfolgten Landigen Abfall obangedeuten legten Fürstens / zur Ruhe gestellt / vnd von jeder meniglichen thätilchen widerrechtlichen An: vnd Ubersall gesichert / vnd bis zu richtlicher Außtrag der Sachen / vntertraut bey einander erhalten / Diejenige aber so daran einige Forderung oder Anspruch hetten / oder zuhaben vermeinten / zu Aufführung derselben bey gebürender Gerichtes stell / des Heil. Reichs Constitutionen gemeh/ gewiesen / In mittels aber vnd in erwartung dessen ein:jetzwerder darzu er besugt / ohne einige verhinderung außs schleunigste gelangen möge.

Eben zu diesem ende auch haben Hochgedachte Kay. May. noch bey Lebzeiten des vorigen Fürsten sich der Landen Regierung/ auf Kay. tragendem Amt / als vngewisselter Richter / Ober: vnd Ehenherz mit grosser mühe vnd kosten vndersangen / dieselbe zu mehrer Sicherung in ihrem Namen bestellen vnd führen lassen / auch mit bewilligung der samptlichen Landständ/ eine sonderbare Regiments Ordnung verfassen / vnd durch ihre anscheinliche Commissarien Publiciren / Insonderheit auch die Haupfestung zu Sülich in Ihrer May. vnd des Heil. Reichs versicherung / vnd verwahrnemen vnd halten / Räthe abz. vnd ansehen lassen / Inmassen solche Ordnung vor den Räthen vnd Ständen nicht allein angenommen / sondern auch wirkliche Höl in allem geleistet / vnb dergestalt der gemeh in Ihrer May. Namen vnd Regierung bis aufs deß letzten Fürsten absterben erfolgt / vnd alle widerige gefährliche Anschlag / vnd besorgte Ubersall hinderstelt worden.

Nicht weniger als nun mehr ernanter letzter Herzog Johan Wilhelm am 25. Martii jesslauffenden 1609. Jahrs ohn einigen Leibs Erben todts verfallen / vnd Ihrer Kay. May. vnd den hinterlassenen Räthen / dessen aller vnderthängst berichtet / auch dabey wegen vorigen Anbe:rawungen / gefährlichen / vnd heimlichen Anstellungen vnd andern verlauff / auch der prätendenten Interessenten striigkeit nicht vnbilliche Vorsorg getragen / es möchte durch solch absterben allerley Unruhe zwischen den streitenden Interessenten / so wol außwendigen vnd frembden prätendenten erweckt / vnd einer oder ander / die Land gewalthätig einzunemen / zu übersallen / das commodum possessionis / durch eine vermeinte prævention abzulaufen / vnd darunder den andern davon defacto abzuhalten / vrsach nemen: Dardurch leichtsam im Heiligen Reich / vnd diesen Landen eine hochschädliche verderbliche Empörung entstehen: So haben Ihr

57

ben Ihr Maye, gleich bald den hinderlassenen Räthen befohlen/ obangereget
von Ihr May. bestelte Regierung in vorigem stand/wie sie bei seines des letzten
Fürsten Lebzeiten gewesen/ bis auff ferner derselben Verordnung zu continuieren,
darinn keine Newrung oder Thälichkeit/weniger anderer Herrschafft zu-
gestatten: Und da dessen iches albereit vorgenommen/ abzuthun/solches auch
im ganzen Land Publicirt zulassen/ Allernädigst anbefohlen: In gleichem
die samptliche Landständ/ zu der vor etlichen Jahren benentlich Anno 1596.
da bevor durch der Landen Räthe/ wolbedachte/ vnd von etlichen Fürsten-
thumben/ vnd Landen bewilligte vniion vnd Zusammenhaltuß Väterlich er-
manet: Dem gleichwol auch allen von bemalten Räthen/Landständen/vnd of-
ficiern, vor einigen andern widerwertigen Anfang/ gehorsame Folg geleistet/
die vniion vnd Vereyn keinen von den prætendireten Interessenten/ ohne er-
laubnuß/ vnd bewilligung Ihrer Ray. May. vnd vorgehende gütlichen oder
Rechlichen entlichen entschäds ihrer aller streitigkeiten/vor ihren Herrn zu-
erkennen oder anzunemen/ eingegangen: Solcher Ray. Beselch allenthalben
publicirt, vnd darauf der gestalt die vorige Regirung/ in iustition, politischen/
vnd andern sachen ein geraume zeit rüthig continuirt, jederman das Recht ad-
ministrirt, alle vorgenommene Thälichkeit abgeschafft/ vnd fernere Über-
fall behindert worden/vnd ob wol darunter auch im Namen der Thur: Bran-
denburg etliche Wappen hin vnd wider an unterschledlichen Dierern affigirt.
Daneben Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff zu Neuburg vor Düsseldorff an-
kommen/ vnd den Einzug in die Statt begert/ So seind demnach die Räthe
bey dem exercitio regiminis & iurisdictionis, auch volliger Regierung im Ma-
nen Ihrer May. krafft empfangnen Beselchs/ beständig verblieben/ vnd ha-
ben ermeldeitem Herrn Pfalzgraffen sein Begeren abgeschlagen/ vnd von der
Statt abgewisen/ Auch die Thur: Brandenburgische am 25. Aprilis hernacher
angelangte Gesandten zum Schloß nicht einzlassen/ viel weniger aber deren
Zumuhren ein folgen/ vnd den Herrn Thurfürsten zu Brandenburg für ihren
Herrn annemen/ erkennen/ oder zulassen wollten: sondern vnslengst hernacher
am 1. May/ Ihrer May. abgeordneten Commissarium vnd Obristen/ den Edlen
Hans Reinhardten von Schönburg/ unweigerlich auff das Schloß vnd Re-
sidenz/ an stat Ihres May. eingeführet/ vnd einen Weg wie den andern/ die
Regierung wie obsteht/ erfolget. Also das offentlich am tag/ das nicht allein
die Ray. May. vor einiger apprehension Possessionis beyder anwesender Für-
sten/ die hand an diese Sachen gelegt/ vnd Inhibitiones vnd Verbotsbriefe
aufzugehen lassen/Sondern auch vor allen andern/ insonderheit der beyden Für-

gen/ so wolben Lebzeiten/ als nach Absterben des letzten Fürsten/ in vbung vns exercitio, auch possession der Regierung vnd Landen/ als OberRichter vnd Lehenherr besunden gewesen/ vnd verblieben/ Und darumb die Fürsten her nacher absque vitio attentatorum & violentia propter inhibitionem die Possession nicht antreten vnd ergreissen/ weniger non vocantem an sich bringen können.

Umb destoweniger/ weil ebener massen/ vnd in mittels/ ja auch eh vnd bevor beyde Fürsten sich verglichen/ vnd darnach einer vor dem andern/ so wol in Possessione als lute den vorzug zu haben vermeynen wollen/ vnd durch einen vorlauff zu vernachtheilen in Arbeit gewesen/ vnd daher ihrer selbs bekantnuß nach lumen periculum armorum & scandali vor Augen gesehen: zu verhüttung dessen/ vnd handhabung vorigen Mandats höchst gedachter Ihrer Kays. May. aus Kaiserlichem Ampt/ vnd volkommener Macht/ als ungetweifelter/ unmitteibarer Richter/ Ober/ vnd Lehenherr/ nach Ordnung vnd anweisung der gemeinen Rechten/ so wol auch Reichs Sazungen/ allen/ vnd jeden Interessenten den Antritt/ vnd Eingang zu dieser Landen possession, auch alle Ehrtlichkeit bis zu Ihrer May. erkandnuß bei schweren straffen ernstlich verbotten/ sondern alles im alten Stand/ wie es bei Absterben des letzten Herrn besunden/ zu lassen/ vnd was dagegen newerlich attentir zu revociren anbefohlen/ vnd demselben einen sichern Terminum zu einbringung vnd aufführung ihrer anmassungen vnd zuspruch angesetzt. Daneben solch Mandatum als beyde Fürsten sich auff vorzehende zu Dortmundt auffgerichte berümpfe vergleichung/ den Einzug auff Düsseldorf/ sub specie familiaritatis & hospitij vorgenomen wollen/ jago bemeler Kaiserlicher Commissarius der von Schönberg wegen Ihrer Kays. May. Interesse dagegen Schriftlich protestirt, vnd ihnen solch Mandatum/ Krafft habenden Commission, vorbringen lassen/ vnd deutlich zu verstehen geben. Wie auch als denn vnyverhindert den 16. Junij/ wieder der Rähte/ vnd Stände gemeinen willen/ beyde Fürsten in Düsseldorf eingezogen/ solch Mandatum daselbs öffentlich anschlagen lassen: Inmassen höchst gedacht Kays. May. über dem allen zu Handbringung solcher rechtmessigen Mandaten/ auch conservation jedwedern Besitznus/ auf mehrberüter beyder Fürsten Widerseßlichkeit vnd Illusion, folgends actioria mandata, Inhibitoria, cassatoria vnd avocatoria erkendi/ vnd durch ihren Herolden anschlagen lassen. Und zu ferner ihres wogegründten Rechtmessigen willens/ vnd metzung nach vorherschickung anderer ihrer Commissarien/ zugleich auch Ihrer Fürstlichen Durchleuch. Erzherzogen Leopoldo zu Österreich/ &c. Bischoff zu Straßburg

59

Straßburg vnd Passau/re. Vmb mehrer Respects vnd Ansehens anhero zum
fürnembsten Commissarien verordnet vnd abgefertiget.

Ob nun wol beyde Fürsten solche Mandata/ als ob dieselbe im Reich
Teutscher Nation/vngebrechlich/vnd den gemeinen Rechten/vnd Reichs
Constitutionen zugegen/ zu illudirn, vnd zu bestreiten/ vnd darab vnzulässi-
ger / vngewöhnlicher weis zu appelliren gelüsst: So ist doch allen/ so der
Rechten/vnd Reichs Constitutionen vnd gebräuchen wenig erfahren/in con-
trarium mehr dann kündig/das in solchen vnd dergleichen Erbfällen/da vnder-
schiedliche Interessenten vnd Erben vorhanden/ vnd jedweder sich der posses-
sion zunäheren/vnd dem anderen vorzugreissen/ vnd zu prævenirn, bearbeiten/
Auch zu befahren/ das zu dem end Wehr vnd Waffen gebrauchen/vnd ad armæ
kommen möchten: Das als dann nach besag der heilsamen gemeinen Rechten
der Ordentliche Richter/viel mehr aber die höchste Obrigkeit oder Röm. Ray.
May. propter metum armorum & futuri scandali, allen den Antritt vnd ingressum
possessionis etiam vacantis nicht allein auff Anrufen der Parteien/ son-
dern auch von Ampts wegen nemine instante verbieten/ vnd die fructus bisz zu
Rechtlicher erkandnuß zuschlagen möge vnd solle. Inmassen solcher der ge-
meinen Rechten verordnungen in vnderschiedlichen hierüber außgerichtein
sonderbaren Reichs Constitutionen, vnd das sonderlich zwischen den Reichs
Ständen Chur: vnd Fürsten/ als ben denen diffals mehr gefahr vnd schäd-
licher Weiterung zubesorgen/ bestättigt worden/ vnd dieselbe auch in stättiger
übung vnd gebrauch gehalten worden. Ad officium enim magistratus præsertim
Imperatoris pertinet, pacem & tranquillitatem in Imperio conservare, omniaq;
scandala publica, quæ ex armata invasione & occupatione provenire verisimili-
ter possunt, ex mero officio, nullo etiam instante, averttere.

Das nun solcher metus diffals bevor gestanden/ vnd derowegen Ihre
May. billich darauff Obacht haben/vnd solchen besorgten Weiterun; en bege-
gnen/ vnd zu dem Ende diese Mandata inhibitoria erkennen sollen: Ist nicht al-
lein vorher dargethan/ vnd von den Fürsten selbst bekandt/ sondern auch dahere
kündig/das ben noch Lebzeiten des verstorbenen Fürsten eiliche der Interessen-
ten ben Ihrer Ray. May. die curatam, Administration vnd Registerung un-
außhörlichen gesucht/ Auch allerhand prætensiones vorgebrachte/ Theil's auch
besonder aufwendig gesessene/den Landen vnd Fürstenthums hochnachthei-
lige Anschläge zu Einnemming vornemer Häuser vnd Bestungen vorgehabte
haben.

Wie in gleichem gesträcks auff Absterben des Fürsten/ sich so wol
hcy

bey Ihrer Maye. als den hinderlassenen Räthen vnd Ständen/ vies. Höhes
Stands Personen ihr Recht zu deduciren, ja auch possessionem vi armata illi
apprehendiren vernehmen lassen/ Theils auch mit der That vnderwunden.

Man wölle geschweigen/ was durch ein gemein geschrey vnd öffentlich
gesprech hin vnd wider von besorgter gewaltsamem Einnam vnd vberfall der
Länder/ Werbung vnd bestellungen Kriegsvolks/vnd anderer Präparation/
fast sicher vnd glaublich allenhalben verlautet: dergestalt auch/das den Stän-
den vnd Vnderthanen ein solch schrecken eingeiage/ das sie gestracks nach ab-
sterben ihres Herrn/ sich im Land nicht vertrauen dürffen/ sondern ins gemein
das ihrige an andere Ort in Verwahz gestellt/ Theils auch außer dem Land zu
weichen/ sich gerüstet haben.

Derowegen zwar erfolgte/ das Ihre May billich wegen des Hey. Reichs
Hohen Obrig: vnd Lehnens Gerechtigkeit/ auch vngewisselten höchsten Rich-
ters Amt/ solchem anstehenden Unheit vorbawen/ vnd angeregte mandata In-
hibitoria decerniren sollen/ damit nicht aufwendige Potentaten/ deren Bes-
tand beyde Fürsten/ gleich wol vnderschiedlich bedräwet/ zu nachtheil des Hey.
Reichs die hand darin schlagen/ oder sonst einige arma movire, vnd der krieg
aus den Niderlanden auff des Hey. Reichs Boden in diese Ländern gezogen/
vnd Ihrer May. vnd dem Hey. Reich/ so wol auch dem Rechten Lehnens Erben
das seine abgestrichen werde.

Bevorab weil auch die Thür Sachsen wegen Ihr selbst vnd des ganzen
Hauf Sachsen/ darumb einstendig angehalten/ vnd wo fern andern der Thät-
liche Eingang zu der possession verstatte/ dagegen auch dergleichen Thätig-
keit fürzunemen sich verlauten lassen. Und desto mehr/ das diß fahls gnug/
quod diversarum partium contendentium potentia & minæ apparent, vel armo-
rum fiat præparatio, aut saltem arces & loca sunt munita, quarum difficilis est re-
cuperatio, concurrente fama publica.

Wann nu auf dem allem offenbar/ das solcher timor armorum & scandall
nicht allein vor Augen gesstanden/ sondern auch wol ipsa arma vorhanden ge-
wesen/ dasselbe auch von gegenheilen gestanden: So wird jederman bekennen
müssen/ das die Ray. May. Amptes vnd Obrigkeiten wegen/ angeregte Mandata
rechtmässia erkandt habe/ dieselbe auch im Hey. Reich/ insonderheit zwischen
Thür: und Fürsten gewöhnlich/ vnd den Reichs Sachsenen gemeh/ vnd dar-
umb beständig/ vnd die zu deren execution vnd versolz erheilte Commissiones
zu manuteniren: Die beyde Fürsten auch denselben ihrer End vnd Pflicht ha-
ben/ damit sie Ihrer May. vnd dem Heylichen Reich zugehahn/ zu gehorsamen
schuldig

schuldig gewesen seyn / vnd was dagegen wortlich eingerede / nichts anders
dann blosse/vn in Rechte vnd den Geschichten vn begründe Einbildungen seyn.

Und haben sich beyde Fürsten vmb so viel weniger darüber einer sub vnd
obreption oder Bervortheilung zubeklagen oder zu beschweren/ weil in einem
anderem Kaiserl. mandato nicht zu befinden/ daß dieselbe auff einige cassation
Ihr. E. oder ihrer Principalen Rechtes/Zuspruchs vnd Forderung an erwane-
ten Fürstenthünen vnde anden gerichteet/wie etwan dieselbe fürgewendet/oder
namen haben möcheen/Sondern dieselbe ihnen vorzubringen freygelassen seyn.
Derowegen dann Ihre Mayt. sich billich vnd von Rechts wegen keine andere
gedancken machen können oder sollen/ dann das beyde Fürsten würden solchen
rechtmessigen/ nuzbaren/einzig vnd allein zum frieden reichenden tauglichen
Kays. Anstellungen/Verordnungen vnd Mandata/ gleich andern Interessen-
ten/ des Heyl. Reichs Chur: Fürsten vnd glieder/Auch frembden hohen stands
Personen/ so sich mit gleichem universal Titul vnd Berechtigung angegeben/
Dessen zu Ihrer May. als des Obersten Haups/ Lehennherrns vnd Richters/
tragenden/gebürenden/ auch schuldigen Respects halben gehorsamer/mir aller
thälicher Invasion vnd Prävention possessionis, eingehalten/ vnd derselben
Rechtlischen Entscheidts rühlichen erwartet haben.

Und aber deme zugegen dieselbe in vielfwege de facto gehandelt/ vnd sich
fast der Landen mehrheitlichs zu bemächtigen/ Stätt vnd Schlösser einzunem-
men/dieselbe mit Soldaten zu belegen/ den Ständen vnzimliche Handgelüb-
ten durch irrige Einbildungen/ Bedrewungen vnd andere Bedrangnüssen ab-
zunötigen / vnd dergleichen vnzähliche attentata contra inhibitionem vnterm
schein obberürtes Dorthändischen vertrags vorzunemen kein schew geirraget.

Wann nun Rechteens/ daß alles/ was dergestalt contra legitimè decre-
tam inhibitionem zu Werck aefstelt/ lautere verbottene Attentata vnd Newe-
rungen seyen: cum etiam illegitimè decreta inhibitio, præsertim ab Imperatore
timenda sit: Und derhalben als an ihnen selbst nul vnd nichtig ex officio so wols/
als auff Anrussen der andern Interessenten zu revocirn seyn: So sey ihre May.
zum Überflus besugt gewesen/ was der aefstalt in einem oder andern Weg dar-
wider vorgenommen/ gestrackt Amts vnd Obrigkeit wegen ob contemptum
sue superioritatis & jurisdictionis, Insonderheit aber auch auf Anrussen des
Churfürsten zu Sachsen/ in Namen Ihrer E. ganzen Haup/ zu cassirn vnd
auffzuheben/ vnd alles in vorigen Stand zu setzen/ auch deren Cassation, Aufs-
hebung vnd Restitution vorigen Standes bey schweren Straffen ernstlich zu
befehlen/ vnd ferner Attentata peractiora mandata zu verbieten.

Dagegen spreche nicht/ daß die Fürsten vermeynen wöllen/ daß niemand im Rechte verbotten/ sich seiner angefallener Erbschaffte/ vnd deren erledigten Possession mit würtklicher Insistenz zu näheren/ ja auch einem jedweder der Ingrels vnd Andrit in die vacirende Possession zugelassen sey/ auch seine Mitter/ ben in acquirenda possessione præveniren/ so lang darin wider allen vnbillichen Gewalt auffhalten/ vnd verthädigen mögen solle/ bis er mit ordentlichem Rechten daraus gesetzt worden/ In erwegung solches nicht stat greift/ wann der Richter oder Oberherz solches propter metum armorum & timorem futuri scandali/ (wie disfals geschehen zu seyn/ oben dargethan ist) verbotten/ vnd die Hand daran gelegt hat. Dann auff solchen Fall kan er durch solchen Antrie keinen Besitz propter vitium attentati an sich werben/ sondern würde penam inhibitionis committirn/ vnd gleichwol der Actus an ihm selbst null gehalten werden. So ist auch oben aufgeführt/ daß diese Possessio damal nicht vacirt/ noch erledigt gewesen/ sondern die hinderlassenen Rähte/ an stat Ihrer Mandata in Possessione verblichen/ vnd die Regierung ebenmässig/ wie vorher/ continuirt haben.

Ebenmässig kan auch timorem armorum nicht hinnemen/ noch die erkante Mandata enervirt/ das beyde Fürsten sich Ihrer Spänn nach erkanter Inhibition auff sichere Maß provisionaliter zu Dortmund vergleichen haben mögen/ nicht allein darumb/ daß andere mehr Interessenten eiusdem gradus & tituli/ so mit solcher Transaction nicht begnügig/ vorhanden/ sondern auch noch andere mächtige Thur: vnd Fürsten/ welche Arma bedrawerten/ auch vor diesem an die Hand genommen/ vnd sich derselben nach zu aebrauchen/ (im Fall die Fürsten gleich jenen auffgangene Citation vnd Inhibition) des Rechtens nicht abwarten/ sonder sich des/ pendente lite & inhibitione abgelauffenen commodi possessionis zu ihrem Berfang gebrauchen wöllen/ bedräwen. Geschweigen/ daß auch vorher wegen Ihrer beyden vngleicheten Verstands das Mandatum fundit gewesen/ vnd darumb dessen effectus/ wegen eines oder andern absonderlicher Ungleichnus/ den vbrigien zu Nachtheit nicht aufzugeben: Sondern auch daß solche Vergleichnus ohn Bewilligung des Lehenherms/ in dergleichen Lehengütern am ihm selbst kraftlos ist/ ja auch commissum nachführret/ surnembllich/ weil dadurch dem Lehenherm ein anderer Vasallus/ als darzu vor dißmaln gehörig/ wider seinen Willen aufz gedrungen werden möchte.

Gleichfalls können auch solche Attentata nicht entschuldigen/ daß wiewol unglaublich angeben/ als solten die Bunderthanen vnd Landstände ins gemein beyden

beyden Fürsten ohne einiger Anzelg einiger Widerseßlichkeit / auff gegebenen Revers/ vor ihre Hermekent/ mit grossem Frolocken angenommen/ vnd sich zu schuldigem Gehorsam gegen dieselbe mit Handgelübden / bis zu volliger Huldigung zu verpflichten/ kein Bedenkens gehabt haben.

Dann ohne dem/ daß in der Underthanen Gewalt vnd Macht nicht stehet/ ohne Erlaubnuß vnd Erkantnuß der Kays. Mayt. vnd Lehenherzns sich ihres Gefallens andern Interessenteen zu Machtheil/ zu erwöhlen/ vnd solches ihnen damaln verbotten gewesen: So ist doch auf der Rähre/ vnd unterschledlichen der vornembsten Stände der Landen Prorestationen, vnd bey den vorgewesenen Landtagen gepflognen Handlungen offenbar/ das die Handgelübdn nicht so gutwillig gegeben/ sondern dieselbe theils durch fremde vnd irige Einbildungn/ vnd schwere Bedräwungen/ ander theils durch gefehrliche praktice Trennungen/ vnd Confusion der Stände von jedwedern in privato, dritten theils auch durch Versperrung der Porren zu Düsseldorf/ langwirtige Anhaltung vnd Verstrickung der Personen/ gewaltsame Einnam etlicher Schlösser vnd Stätte/ Absegung der Beampeten von ihren Diensten/ vnd andere angelegte Beträngnuß den Ständen vnd Underthanen wider jren freyen Willen/ abgedingt worden.

Ob nun unter dem Schein des lengst nach der durch die Kays. May. besetzter Landregierung erfolgten Dortmundischen Vertrags bei hangender und Intimirter, auch öffentlicher angeschlagener Kaiserlichen Inhibition, sich beyde Fürsten einiger Prävention mit Rechte unterstehen und anmassen/ oder die Rätheute/ deren von der Kays. May. aufsgefragener Verwaltung/ bis zu Erörterung dieser strittigkeiten de facto entsezten/ Auch die Landstände durch solche Beträngnuß zur Handgelübdn/ auten theils wider jhren Willen zu noetigen/ Andern aber ihre Häuser mit bewehrter Hand thäglich einzunehmen/ vnd daher eine bestendige apprehension possessionis, quæ vitiola non sit, & quam Prætor tueri debeat, auf den Rechten vnd Rechts Constitutionen einführen/ vnd behaupten können: Solches wölle man tanquam rem claram & manifestam jedermannialichen unparthyschen/ seposito omni affectu, zuvorderst aber zu der Kays. Mayest. Rechtlichen ausschlag anheim gestelt haben.

Über diesem will ihen auch die angezoene Rechts Regul/ daß niemand seiner einhabenden Possession, wie die auch beschaffen/ ohn ordentliche Cita-
tion vnd Erlandnuß Rechtes/ ne quidem rescripto Imperatoris entsezt/ son-
der daby etiam si prædo sit, manutenirt werden solle.

In betrachtung dieselbe allein ihre Wirkung hat / wann der erledigte Besitz der Erb- oder Lehengüter vor angefangenem Rechten/ angelegten Zuschlag/ oder erkente Inhibition, rechtmässig ergriffen vnd apprehendirt worden.

Nun ist aber vorher bewehrt/ daß die streitige possession damals nicht vacirt, sonder durch die Kays. Maye. als Ober vnd Lehenherm/ durch die den Räthen ihnen zuvorn abbefohlene/ vnd darauf exerceirte Regierung/ allbereit preoccupirt: daneben der Antie derselben auf rechtemessigen Ursachen propter timorem scandali verbotten gewesen: beyde Fürsten auch keinen actum possessorium ante litem motam & decretam inhibitionem, zu ihrem Vorstand anziehen können. Derwegen auch angeregte Regula ihnen keinen Behilff geben/ noch auf ihre attentata füglich applicirt werden mag.

Ob auch wol in Namen der Thür. Brandenburg von einem angegebenen Vollmächtigen am 6. Aprilis etliche abgemalte Waffen vnd Insignia angeschlagen seyn mögen: So kan noch dahero kein possession gegründet werden/ in bedacht Pfalzgrasse Newburg solchen actum selbst in seiner deduction, ob defectum mandati, nicht allein widerstreitet/ weil dasselb vor etliche Jahren in Namen der verstorbenen Fürstinnen in Preussen/ zu deren behuff gegeben/ vnd durch deren tödlichen Hinsfall damals expirirt gewesen: Und Rechteins/ daß kein Besitz/ zu behuff eines anderen/ ohne dessen Vollmacht acquirirt werden möge.

Sondern wird über dem durch solches anschlagen der Waffen/ vnd der gleichen actus, kein possession, vermög der Rechten acquirirt, wann ein ander corporaliter alieno nomine rei insistit: Es sey dann sach/ daß derselbe ihnen annehme/ vnd für den Besitzer erkenne/ adeo vt si ille alium postea recognoscatur nihil operetur huiusmodi affixio.

Nun haben die Räthe vnd Landständ denselben nicht allein/ wie oben gemeldt/ nicht recognoscirt, noch angenommen/ sondern sich dagegen am 9. Aprilis vereinbare/ keinen von denen Interessenten/ bis zu Recht oder gütelicher Entscheidung/ zuzulassen: demselben widersprochen vnd die Kay. Befehl vnd Verbott angenommen/ vnd publiciren lassen: Darauff die Regierung wider realsumirt, vnd die Brandenburgische bey ihrer Ankunft abgewiesen. Dero wegen kan auch darauf kein apprehensio possessionis, darauf sie ihre vorgenommene Newerungen/ bey dem den 16. Junij genommenen Einzug/ vnd was darauff erfolgt/ einiger Gestalt begründen/ vnd defensionem suchen möchten.

So mag gleichfalls dagegen nicht jeren/ das angezogene/ als solten viel Pfand-

Pfandschafft vnd Eigenthumb darunter besunden worden / welche ohne
mittel den heredibus sanguinis gefolge/ die auch zu deren possession zugelassen
werden sollen: dann an dem/ das solches noch zur zeit nicht erwehret/ auch bey
de nächst abgestorbene Fürsten vor vnd nach/ auch alle ihre Eigenthumb/ vnd
Pfandschafften von der Kay. May. vnd dem Heyl. Reich zu Lehen empfanger
vnd getragen haben: So gehöret solches ad periculum, vnd kan allhie in Pos-
sessorio nicht/ oder zu beschuldigung der Kays. Mandaten vorgeworffen wer-
den. Das nun ferner angezogen/ als sollen keine competitores in gleichen qua-
liteten seyn/ weil die andere dessen im geringsten nicht gestehen/ sonder theils
selbst Rechte vnd qualiter, andere aber ein älters vnd zwifältiges ius præten-
dirn, Ist anhero unbehörlich/vnd muss nicht durch sie selbs in engener sachen/
sonder Ihre Kay. May. als ungezwiefelten Obersten/ vnd einzigen Richter in
der Haupsachen decidirt werden. Das auch dis Werk dahn sich ansehen
lassen vnd gemeint seye/ (dessen sich auch öffentlich vornehmer Geistlicher
Ständ Nähre vnd Diener inn vnd außerhalb Teutschland verlauten lassen
haben solten/) das man keines Wegs zugeben oder leiden könne/ das diese Für-
stenthumb in der Regier/ wie sie es nennen/ oder ihrer Religions Verwandten
Hände kommen sollen: dessen ist man mit nichts geständig/ vnd ist den Für-
sten vor diesem in absonderlichen schreiben verleihnet vnd zurück geschoben/
darauff dieselbe bis noch niches antworten können. Und wird solches mehr ad
invidiam der Catholischen/ vnd gegen dieselbe die Religions Verwandten
unverschulter Dingen zuverhezen/ dann ex rei veritate angezogen.

Was nun bey diesem Werk beyde Fürsten vor Gehorsam vnd Respete
gegen Ihre Kay. May. zu erweisen vorhabens/ bezeugen die fürgenommene
Handlungen: Derowegen solche protestationes, als actui contrariae wenig zu
achten.

Wie es auch mit der Vestung Gülich/ vnd darauff geführte munition,
vnd Soldaten beschaffen/ ist beyden Fürsten ebenfalls in Schriften geant-
wort/ vnd genügsame satisfaction geschehen/ vnd werden Ihre Fürstl. Durchl.
mehr verursacht/ gegen beyde Fürsten solchen Verdacht feindlicher Anstellung
wischöpfen.

Wann nun auf allem vorigen offenbar/ das die Röm. Kays. May. die
possession dieser Fürstenthumb vnd Landen/ vnd deren Regierung/ vor allen
andern/ so wol bey Lebzeiten/ als nach absterben des letzten Herzogen/ recht-
messig an sich bracht/ vnd als Ober: vnd Lehenherr/ vnd gebührender Richter/
durch die bestete Nähre vnd Regierung continuirt, auch die mandata vnd im-
hibitiones

hibitiones ob metum armorum & imminentis scandal, zu conservation gemel-
nen Friedens/ vnd abwendung verderblichen weit außsehenden weiterung be-
ständig erkennen vnd manutenira sollen vnd mögen: Dieselbe auch in gemeinen
Geist: vnd Weltlichen Rechten/ so wol auch Reichs constitutionen gegrün-
det/ vnd im Reich Teutscher Nation/ insonderheit bey Chur: vnd Fürstlichen
Häusern vbig vnd gebräuchig/ derwegen bende Fürsten durch den zu Düssel-
dorff/ dagegen zu Nachtheil vnd vorfang Ihrer Majestät vnd des Heyligen
Reichs/ auch anderen Interessenten præjudiz, vnd vnwiderrbringlichen schä-
den/ genommenen thälichen Eingang/ vnd was darauff ferner de facto bis noch
mit Einnam der Städte/ abnötigung der Handgelübde/ gebietet/ verbieten
vnd dergleichen vorgenommen/ kein commodum possessionis gibt/ Sonder
lautere verbottene attentata vnd Viererungen/ vnd derwegen billich vnverhin-
dert solcher Ihrer unbegründet Einreden/ vnd vnzulässigen verbottenen ap-
pellation, per arctiora mandata abgeschaffet/ auch solche mandata von Rechts
wegen zu Handhaben/ darauff ferner zu procediren, vnd dieselbe zu exequirn
seyn.

Dem allem nach werden alle gehorsame/friedliebende Chur: vnd Fürsten
auch Ständ des Reichs/ welchen die iustitia vnd Wolfahrt/ auch friedliches
wesen im Reich vnd Auffnehmen angelegen ist/ hierinn Ihrer Kaiserlichen
Majestät auf schuldigem Gehorsam gern beispringen/ die Fürsten zum Ge-
horsam ermahnen/ vnd auf den widrigen Fall die Execution, vermög des
Reichs verfassung befördern vnd volziehen helfsen: Auch andere fromme
Potentaten in so richtigen Iustitien sachen sich nicht einmischen/ noch Ihrer
Majestät in Ihrem Kaiserlichen Ampt/ vnd administratione & executione
iusticias eintragen oder behindern/ weniger den Ungehorsamen wider Gott
vnd alle Recht in ihrer Ungebühr/ andern zum Nachtheil/ bestand
thun/ oder auch andere Potentaten zu ärgerlichem Exempel ein
gleichmessiges in dergleichen mit den iibrigen zuthun
Vrsach oder anleitung geben.

COPIA